

3.1 Probleme verfassungsrechtlicher Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Folgen

Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der SED-Diktatur mußte weitgehend ohne verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Ausnahmen bildeten insoweit lediglich die Artikel 135a Abs. 2 und Artikel 143 GG. Im übrigen war jedoch auf das normale Instrumentarium des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zurückzugreifen.

3.1.1 Justitielle Aufarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht

3.1.1.1 Entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Dritten Gewalt war auch die justitielle Aufarbeitung der SED-Diktatur zunächst eine Aufgabe der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten, die in erster Linie über die Einhaltung des vom Einigungsvertrag aufgestellten, durch den Gesetzgeber später wiederholt ergänzten Transformationsprogramms zu wachen hatten. Vor allem in den Bereichen des Vermögensrechts (Bodenreform), des Dienst- und Arbeitsrechts (Abwicklung, MfS-Mitarbeit, Systemnähe), des Zivilrechts (Altschulden) und des Strafrechts (Mauerschützen, Spionage) fiel dem Bundesverfassungsgericht dabei die Aufgabe zu, die gegenläufigen Belange letztverbindlich zu einem verfassungsrechtlichen Ausgleich zu bringen.

Die strafrechtliche Aufarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht wird dabei durch den Umstand geprägt, daß es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, vorwiegend aufgrund von Verfassungsbeschwerden Verurteilter tätig geworden ist. Insoweit lag ihm nur ein spezifischer Ausschnitt aus der Gesamtproblematik vor, was eine gewisse – prozessual zwangsläufige und insoweit auch systembedingte – Einseitigkeit des Gesamtbildes zur Folge hat. Denn das Gericht konnte stets nur prüfen, ob die Verurteilungen am Maßstab der Verfassung Bestand hatten, nicht dagegen, ob eine Strafverfolgung bestimmter Täter verfassungsrechtlich geboten war. Viele Rechtsfragen, wie etwa die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme oder die Anforderungen an den Verbotsirrtum, waren zudem solche des (einfachen) Strafrechts und verfassungsgerichtlicher Überprüfung somit entzogen.

Das Beispiel des öffentlichen Dienstes zeigt hingegen, daß das verfassungsrechtliche Instrumentarium des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte aus Artikel 3 Abs. 1 (allgemeiner Gleichheitssatz), Artikel 12 Abs. 1 (Berufsfreiheit) – im Bereich der Hochschulen auch Artikel 5 Abs. 3 –, sowie Artikel 33 Abs. 2 (Gewährleistung des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt) durchaus ausreichend ist, um die notwendige Balance zwischen der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die untadelige Ausübung öffentlicher Gewalt einerseits und der Wahrung individueller Lebenschancen andererseits herzustellen.

3.1.1.2 In seiner aufarbeitungsspezifischen Judikatur hat das Bundesverfassungsgericht häufig auf die Argumentationsfigur der „historischen Einmalig-

keit“ zurückgegriffen. Diese diente sowohl dazu, besonders intensive Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen (Bodenreform), als auch vorbehaltlos gewährleistete Verfassungsgrundsätze zu relativieren (Rückwirkungsverbot). Mitunter wurde unter Rückgriff auf diesen Topos sogar ein eigenständiges „Transformationsinstitut“ geschaffen, etwa der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Strafverfolgungshindernis. Dies alles bedeutete allerdings keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, sondern war eine geradezu zwangsläufige Folge der Offenheit der Verfassung für sich ändernde politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen. Im Gegenteil, in der Gesamtschau läßt sich, von Ausnahmen abgesehen, tendenziell sogar ein gewisser „judicial restraint“ (gerichtliche Zurückhaltung gegenüber politischen Entscheidungen) in der transformationsbedingten Rechtsprechung des Gerichts ausmachen. Daher wurde die Bewältigung der SED-Diktatur primär Parlament und Regierung überlassen.

3.1.1.3 Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben, von Ausnahmen wiederum abgesehen, im wesentlichen Zustimmung gefunden. Gestützt auf seine außerordentliche Autorität hat es auf diese Weise einen unbezweifelbaren Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in ganz Deutschland geleistet. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich dabei als ausreichend erwiesen, um dem Bundesverfassungsgericht alle verfassungsrechtlich klärungsbedürftigen Fragen zu unterbreiten. Die teilweise erhebliche Länge der Verfahrensdauer ist hingegen ein strukturelles Problem der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, das sich zwangsläufig auch bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur bemerkbar gemacht hat.

3.1.2 Justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die auf die Schaffung „sozialistischer Eigentumsverhältnisse“ ausgerichtete Rechtspolitik der SED-Diktatur hatte auch nach der Durchführung der sogenannten Bodenreform in der DDR zu zahlreichen Enteignungen und zu etlichen weiteren Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts geführt. Sie hat – zum Teil zusammen mit nicht bereinigten Kriegsfolgelasten – ein Geflecht von Ansprüchen und Forderungen hinterlassen, das die Diskussion um den Prozeß der inneren Einigung sehr früh bestimmt hat und mit unterschiedlicher Akzentuierung immer wieder die öffentliche Diskussion beschäftigt. Für den wirtschaftlichen Transformationsprozeß und öffentliche wie private Investitionen in den neuen Ländern war eine schnelle Regelung durch den Gesetzgeber, aber auch eine funktionierende Justiz unverzichtbar. Dies bereitete große praktische Schwierigkeiten. Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts hat der Bundesgesetzgeber deshalb die Bereiche der Entschädigung, der offenen Vermögensfragen und der Rehabilitierung durch eine große Zahl gesetzlicher Vorschriften geregelt. Die Kompliziertheit der Materie, aber auch der stetige Prozeß politischer Diskussion hat immer wieder zu Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen geführt. Das betrifft zum Beispiel

-
- das Vermögensgesetz (VermG i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.8.1997, BGBl. I S. 1974),
 - die Unternehmensrückgabeverordnung (vom 13. Juli 1991, BGBl. I S. 1942, zuletzt geändert am 4. 7. 1995, BGBl. I S. 895),
 - die Hypothekenablöseverordnung (vom 10. 6. 1994, BGBl. I S. 1253, zuletzt geändert durch VO vom 25. 9. 1995, BGBl. I S. 1238),
 - das Entschädigungsgesetz (vom 27. 9. 1994, BGBl. I S. 2624, 2628, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 7. 1997, BGBl. I S. 1823),
 - das Ausgleichsleistungsgesetz (vom 27. 9. 1994, BGBl. I S. 2624),
 - die Flächenerwerbsverordnung (vom 20. 12. 1995, BGBl. I S. 2072),
 - das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (vom 27. 9. 1994, BGBl. I S. 2624, 2632, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 7. 1997, BGBl. I S. 1823),
 - das Investitionsvorranggesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997, BGBl. I S. 1996),
 - das Vermögenszuordnungsgesetz (vom 23. 3. 1991, BGBl. I S. 766 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 3. 1994, BGBl. I S. 709, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 7. 1997, BGBl. I S. 1823)
 - das Bergrecht, welches zuletzt mit Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (vom 15. 4. 1996, BGBl. I S. 602) Regelungen erfahren hat,

sowie zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen.

Zur Rehabilitierung von Opfern hat der Gesetzgeber das Erste und das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (vom 29.10.1992, BGBl. I S. 1814 sowie vom 23.6.1994, BGBl. I S. 1311 – jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1997, BGBl. I S. 1620) erarbeitet.

Die justitielle Aufarbeitung der SED-Diktatur durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit fand ihren Schwerpunkt im Bereich des Vermögensrechts. Neben diesem spielten die Abwicklung von Einrichtungen, das öffentliche Dienstrecht und – in jüngerer Zeit zunehmend – das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eine Rolle.

3.1.2.1 Was die vermögensrechtliche Aufarbeitung anlangt, so hatte der Gesetzgeber schon mit dem Einigungsvertrag (Artikel 4 Nr. 4 und 5, Artikel 41, Anl. II, Kap. III Sachgeb. B, Abschn. I Nr. 5) differenzierte Grundlinien der Wiedergutmachung beschlossen, die in der Zeit nach 1990 mehrfach abgeändert, in ihren Grundzügen jedoch nicht mehr in Frage gestellt wurden. Sie haben, ungeachtet fortdauernder politischer Differenzen, wiederholt die Billigung des Bundesverfassungsgerichts gefunden. Daran war die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gebunden.

Für das Vermögensrecht läßt sich zunächst feststellen, daß sich die Rechtsprechung strikt um eine wortlautgetreue Auslegung des Vermögensgesetzes bemüht hat. In der Sache hat dabei vor allem das Bundesverwaltungsgericht die ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten genutzt, den Anwendungsbereich des Rückabwicklungsprogramms im Rahmen der der richterlichen Rechtsbildung aufgegebenen Schranken zu begrenzen. Das läßt sich an Hand der Begriffe „entschädigungslose Enteignung“ (§ 1 Abs. 1 lit. a VermG) und „unlautere Machenschaften“ (§ 1 Abs. 3 VermG) ebenso nachweisen wie für den Ausschlußtatbestand des § 1 Abs. 8 VermG, dessen extensives Verständnis etwa den Ausschluß der „Liste 3“ – Fälle von der Rückgabe ermöglichte. Vergleichbares läßt sich auch für den Ausschlußtatbestand des „redlichen Erwerbes“ (§ 4 Abs. 2 VermG) bzw. der „Unredlichkeit“ (§ 4 Abs. 3 VermG) feststellen; hier zeichnet sich die Entscheidungspraxis dadurch aus, daß sie die Anforderungen an den „redlichen Erwerb“ eher niedrig, die an die „Unredlichkeit“ hingegen eher hoch gehängt hat. So schloß etwa die Kenntnis des Erwerbers von der „Republikflucht“ des Eigentümers dessen Redlichkeit nicht aus.

Sowohl die enge Auslegung der Schädigungstatbestände als auch das extensive Verständnis des Ausschlußtatbestandes stehen freilich sowohl mit dem Gesetzeswortlaut als auch mit Sinn und Zweck des VermG in Einklang. In Übereinstimmung mit der in Artikel 19 des Einigungsvertrages enthaltenen Wertung bezweckt dieses nur die Wiedergutmachung besonders diskriminierender Vermögensverluste, und auch nur solcher, die von der SED-Diktatur zu verantworten sind (Artikel 41 Einigungsvertrag).

Die sich im Rahmen vermögensrechtlicher Rückübertragungsansprüche ergebenden Streitigkeiten sind in ihren Grundzügen geklärt. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Vermögensrecht ist durch Konsequenz und Kontinuität gekennzeichnet. Sie ist, wenn auch nicht alternativlos, doch in sich geschlossen, nachvollziehbar und war für den Bürger verhältnismäßig bald vorhersehbar. Auf diese Weise hat sie nicht nur Rechtssicherheit geschaffen, sondern auch den Rechtsfrieden maßgeblich befördert.

Für die Fälle, in denen eine Rückübertragung ausscheiden mußte, hat der Gesetzgeber mit dem Erlaß des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2624, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 7. 1997, BGBl. I S. 1823) die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs geschaffen. In diesem Artikelgesetz finden sich zusammengefaßt das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Artikel 1), das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Artikel 2) und das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (Artikel 3). Damit ist dieser Bereich der Aufarbeitung ebenfalls grundsätzlich einer Lösung zugeführt worden, auch wenn es in Einzelfragen – z. B. die Bemessungsgrundlage der Entschädigung betreffend – noch ungeklärte Punkte gibt. Auch hier hält sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bislang strikt an die Vorgaben des Gesetzgebers.

Die Möglichkeit des Rückerwerbs enteigneter, nach dem Vermögensgesetz nicht rückzuübertragender Vermögenswerte hat sich als dritte Wiedergutmachungsalternative herausgebildet. Der Gesetzgeber sieht sie insbesondere für den Fall der sog. „Mauergrundstücke“ vor (BGBl. I 1996, 980). Speziell die Verwaltungsgerichte beschäftigende Probleme sind insoweit bisher nicht aufgetreten.

3.1.2.2 Im Hinblick auf die Abwicklung von Einrichtungen hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 maßgeblich zur Klärung der Vorgaben des Einigungsvertrages beigetragen. Allerdings konnte die Aussage des Gerichts, daß die Nichtregelung von Verfahrensfragen im Einigungsvertrag deshalb unproblematisch sei, weil das Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt worden sei, keine einheitliche Praxis der Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die Frage herbeiführen, ob es sich bei einer Abwicklungsentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt. Dementsprechend liegen zu dieser Frage eine Reihe divergierender Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte vor, wobei sich das Bundesverwaltungsgericht gegen das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ausgesprochen hat. Auch die Voraussetzungen für die Abwicklung von Hochschulinrichtungen konnten im Ergebnis keiner einheitlichen Antwort zugeführt werden. Da die Abwicklungen aber zwischenzeitlich abgeschlossen sind, hat sich ein eventuelles Klarstellungsbedürfnis durch Zeitablauf erledigt.

3.1.2.3 Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Beamtenrecht ist – im Gegensatz zum Arbeitsrecht – dürftig. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Sonderkündigungstatbeständen des Einigungsvertrages hat jedoch auch für das öffentliche Dienstrecht insoweit Klarheit gebracht, als die Tragbarkeit eines Beschäftigten nicht allein nach seiner Stellung in der Hierarchie der DDR und seiner früheren Identifikation mit dem SED-Regime pauschal beurteilt werden darf. Verhalten und Einstellung vor dem Beitritt der DDR sind gleichwohl als (mit Zeitablauf an Bedeutung verlierende) Erkenntnisquellen für die vom Dienstherrn anzustellende Prognose bedeutsam.

3.1.2.4 Zum Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz liegen bislang nur sehr wenige Gerichtsentscheidungen vor. Sie betonen jedoch insbesondere die Grenzen von gesetzgeberischer Wiedergutmachung, die vor allem im Falle der „verfolgten Schüler“ eine auch in der Rechtsprechung vereinzelt zum Ausdruck gelangende Unzufriedenheit bei den Betroffenen zur Folge haben.

Eine eher technische Problematik des Gesetzes besteht in der Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln, so daß insoweit nach wie vor noch ein gewisser Klärungs- und Konkretisierungsbedarf vorhanden ist; das gilt nicht zuletzt auch für den auf Initiative der Enquete-Kommission eingefügten § 1a VerwRehaG (moralische Rehabilitierung). Es ist allerdings zu erwarten, daß die Verwaltungsgerichte diese Aufgabe, wie im Falle des Vermögensrechts auch, bewältigen werden. Wegen der Vielfalt der Tatbestände, die vom Gesetz erfaßt werden sollen, schiene eine weitergehende tatbestandliche Präzisierung auch kaum möglich. Im Gegenteil, angesichts der

Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Sachverhalte und Lebensschicksale läßt sich vielmehr konstatieren, daß das Gesetz zur Wiedergutmachung des SED-Unrechts grundsätzlich geeignet ist.

Die von der Enquete-Kommission unterstützte Verlängerung der Antragsfristen (bis 31.12.1999) gibt den Opfern der SED-Diktatur die Möglichkeit, nach Einsicht in ihre Stasi-Unterlagen und ggf. behördlicher Beratung noch bis zum 31. Dezember 2000 Ansprüche nach den Unrechtsbereinigungsgesetzen anzumelden. Diese Frist ist zugleich ein angemessener Schlußpunkt für die materielle Opferentschädigung. Die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die der Gesetzgeber an dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vorgenommen hat, zeigen die Komplexität der zu regelnden Materie wie auch das Bestreben des Gesetzgebers nach möglichst umfassender Gerechtigkeitsgewährung. Dabei nimmt er den Vorwurf der „Kurzatmigkeit“ ebenso in Kauf wie Defizite bei der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit; die Rechtsprechung wird sich erst allmählich festigen können. Generell läßt sich festhalten, daß das Gesetz in der Öffentlichkeit – anders etwa als das Vermögensgesetz – anfangs nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gefunden hat, was zunächst dazu führte, daß die Zahl der Anträge deutlich hinter den Erwartungen zurück blieb. In jüngerer Zeit ist insoweit jedoch eine Trendwende erkennbar.

3.1.3 Justitielle Aufarbeitung auf dem Gebiet des Zivilrechts

Nach der Reform des Familienrechts im Jahr 1965, mit der die Familie als persönliche Lebensgemeinschaft und als Mittel zur Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit verstanden wurde, waren mit der Zivilrechtsreform vom 19. Juni 1975 das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und die Zivilprozeßordnung von 1877 durch „sozialistische“ Kodifikationen ersetzt worden. Mit dem neuen ZGB (DDR-GVBl. I 1975, 464) kappte die DDR die letzten mit der Bundesrepublik Deutschland gemeinsamen Rechtstraditionen. Die Folgen wirken im Einigungsprozeß vor allem auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts nach. Das Abstraktionsprinzip des BGB (§§ 873, 925, 929 ff.) – und damit das Auseinanderfallen von auf die Verschaffung von Rechten abzielenden Rechtsgeschäften in ein Verpflichtungs- und ein Verfügungsgeschäft – galt in der DDR nicht mehr. Privates Grundeigentum konnte nur mit staatlicher Genehmigung übertragen werden. Das ZGB sah eine Vielzahl von Eigentumsformen vor. Große Probleme in Restitutionsfällen bereitet neben den unvollständigen und unrichtigen Grundbüchern und Beweisfragen vor allem das Auseinanderfallen von Grundeigentum und dinglichen Nutzungsrechten (Gebäudeeigentum und sonstigen Nutzungsrechten). Zur Lösung so entstandener Konfliktsituationen hat der Gesetzgeber mit dem Schuldrechtsänderungsgesetz (SchuldRändG vom 21. 9. 1994, BGBI. I S. 2538) und dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG vom 21. 9. 1994, BGBI. I S. 2457) die Einschränkungen der Geltung des BGB, die der Einigungsvertrag auf dem Gebiet des Bodenrechtes vorsieht, ergänzt. Auf diese Weise werden bestimmte Fragestellungen geregelt, während in nicht geregelten Fällen unter Anwendung des allgemeinen Zivil-

rechts durch die Gerichtsbarkeit Korrekturen vorgenommen werden müssen. Ziel des Gesetzgebers war es, den Gerichten ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, mit dem unter Fortgeltung auch in der DDR bekannter Grundsätze auf der Grundlage des traditionell gemeinsamen Zivilrechts der Bundesrepublik alsbald Rechtsklarheit in den Bereichen des täglichen Lebens der Bürger, aber auch auf dem Gebiet des Bodenrechts für Investoren hergestellt werden konnte. Die vom SED-Regime geschaffenen Probleme haben sich bislang nicht in allen Rechtsbereichen lösen lassen.

Die Zivilgerichtsbarkeit hatte bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur nur eine komplementäre Funktion. Soweit sich der Bundesgesetzgeber der durch die Vereinigung entstandenen Transformationsprobleme und Gerechtigkeitserwartungen angenommen hat, blieb für eine eigenständige Kontrolle und Korrektur von DDR-Recht durch die Zivilgerichtsbarkeit kein Raum.

3.1.3.1 Ein von den Opfern der SED-Diktatur mit Skepsis betrachteter Gegenstand zivilrechtlicher Entscheidungen sind Prozesse um den Widerruf von Zulassungen zum Anwaltsberuf in Fällen der früheren Zusammenarbeit mit dem MfS, der praktisch nur in wenigen Fällen ausgesprochen wird. Der Einigungsvertrag (Anl. II Kap. III Abschn. III Nr. 1, Art. 19) hat die Zulassung von DDR-Anwälten vor bundesdeutschen Gerichten geregelt. Der Bundesgerichtshof hat in einigen Entscheidungen zu den Voraussetzungen des Widerrufs der Zulassung von Rechtsanwälten, die in der DDR inoffizielle Mitarbeiter des MfS gewesen waren, Stellung genommen und hat die Unwürdigkeitsvoraussetzungen weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des zugrundeliegenden Gesetzes (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter, RNPG vom 24. 7. 1992, BGBl. I S. 1386) bestätigt, jedoch den Bundesgerichtshof insoweit korrigiert, als nicht jede Form der inoffiziellen Mitarbeit Grundlage für einen Eingriff in die Berufsfreiheit sein kann, sondern der Anwalt als inoffizieller Mitarbeiter fundamentale Schutzgüter verletzt haben muß. Die revolutionären Gerechtigkeitserwartungen der Opfer im Hinblick auf die Entfernung früherer „Stasi-Anwälte“ sowie die Nichtzulassung ehemaliger hauptamtlicher MfS-Mitarbeiter und Spitzenfunktionäre der SED aus dem Anwaltsberuf haben sich nicht erfüllen können. Dem steht die Garantie der Berufsfreiheit des Artikels 12 Grundgesetz entgegen. Nicht nur die verständlichen Gefühle derjenigen Opfer, die heute als Zeugen bzw. als Verletzte vor Gerichten auftreten und sich dort den Fragen von Anwälten ausgesetzt sehen, die früher auf der Seite ihrer Peiniger beschäftigt waren, sondern auch die Rolle der Anwälte als Organe der Rechtspflege lassen Unzufriedenheiten mit dieser Situation als verständlich erscheinen.

3.1.3.2 Dort, wo die Zivilgerichte gefordert waren, bedienten sie sich der allgemeinen Regeln des Privatrechts, um den Transformationsproblemen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wurde, soweit es im einzelnen Fall einschlägig war, in den vom 1. Staatsvertrag sowie dem Einigungsvertrag gezogenen Grenzen auf das einschlägige DDR-Recht zurückgegriffen. Die Gerichte

respektierten dabei grundsätzlich auch die Wertungen der DDR, und zwar auch dann, wenn sie von parallelen Wertungen des bundesdeutschen Gesetzgebers abwichen. Bundesdeutsches Recht wurde in diesem Zusammenhang nur lückenfüllend angewandt, und auch nur insoweit, als die von der DDR-Norm vorgegebene Wertung dadurch nicht verfälscht wurde.

Erst vor diesem Hintergrund haben die Zivilgerichte in bestimmten Fällen eine vorsichtige Korrektur der kollisionsrechtlich maßgeblichen Normen des DDR-Rechts vorgenommen. So werden Normen, deren Anwendung zu mit dem Grundgesetz unvereinbaren oder unbilligen Ergebnissen führen würde, nur modifiziert angewendet. Auch finden DDR-Gesetze, in denen eine spezifische sozialistische Wertung ihren Niederschlag gefunden hat, nur nach einer entsprechenden Korrektur Anwendung.

Für die Zivilgerichtsbarkeit stellte sich die Herstellung von Rechtsfrieden vor allem als Suche nach einem Kompromiß zwischen den Anforderungen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf der einen und rechtsstaatlichen Berichtigungsansprüchen auf der anderen Seite dar. Mit Hilfe der allgemeinen zivilrechtlichen Instrumente waren sie jedoch durchaus in der Lage, nach einer ausführlichen Abwägung zu einem angemessenen und interessengerechten Ergebnis zu gelangen.

Die Judikatur enthält insoweit keine Hinweise auf eventuelle Defizite in der zivilrechtlichen Aufarbeitung durch den Gesetzgeber. Anderslautende Feststellungen aus den Jahren nach 1990 haben sich durch das Tätigwerden des Gesetzgebers mittlerweile erledigt.

3.1.3.3 Im Bereich des Arbeitsrechts ging es, allerdings auf den öffentlichen Dienst beschränkt, vor allem um eine Auswechslung der politisch stark belasteten Führungseliten und insoweit auch um eine personelle Erneuerung der öffentlichen Verwaltung. Dabei wurden die wichtigsten Problemfelder durch den Einigungsvertrag und seine Sonderkündigungstatbestände geregelt. Deren verhältnismäßig offene Formulierung bot der richterlichen Rechtsbildung freilich Gelegenheit, das vom Gesetzgeber vorgegebene Programm zu modifizieren und gleichzeitig auch zu relativieren. Während die Sonderkündigungstatbestände in den Jahren nach 1990 zunächst tatsächlich als echtes Sonderrecht begriffen wurden, erfolgte mit der Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Bundesverfassungsgericht in den Jahren ab 1993 eine zunehmende Einordnung der Sonderkündigungsgründe in das normale Kündigungsrecht, das eine Einzelfallprüfung bedingt. Deren Anwendungsbereich wurde dadurch merklich reduziert. So ist wohl vor allem der Faktor Zeit dafür verantwortlich, daß die mit den Sonderkündigungstatbeständen angestrebten Ziele des Einigungsvertrages insgesamt doch weitgehend erreicht wurden.

3.1.4 Erfolge, Defizite und Möglichkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts in dogmatischer und empirischer Hinsicht

In den neuen Ländern waren im Frühjahr 1997 insgesamt 52.110 einschlägige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Durchschnittlich 24 Prozent dieser Verfahren waren noch unerledigt. Insgesamt 381 Anklagen waren erhoben worden.

Bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin, die zentral die Ermittlungen in zahlreichen Verfahren wegen SED-Unrechts führt, waren zum 31. Januar 1998 insgesamt 22.191 Eingänge registriert. 20.974 Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt erledigt (vornehmlich durch Verfahrenseinstellungen), in 471 Fällen war Anklage erhoben. Offen waren zu diesem Zeitpunkt noch 1.217 Verfahren.

Im Bereich der Regierungskriminalität waren zum 31. Januar 1998 insgesamt 7.314 Eingänge registriert, denen 6.820 Erledigungen gegenüberstanden (davon 261 Anklagen und 6.559 sonstige Erledigungen, 494 Verfahren waren noch offen). Insgesamt 101 Anklagen waren wegen Gewalttaten an der Grenze erhoben worden, in Fällen von Justizunrecht wurden 63, in Fällen von Wirtschaftsstraftaten 47 und wegen Straftaten des MfS (u. a. Entführungen und Auftragstötungen) 34 Anklagen, wegen Vermögensstraftaten im Zusammenhang mit Ausreisefällen 10 Anklagen und in sonstigen Fällen (Wahlfälschung, Doping) 6 Anklagen erhoben.

13.643 Ermittlungsverfahren hatten sogenanntes Justizunrecht (Rechtsbeugung im Bereich Berlin Ost und andere Straftaten) zum Gegenstand (13.018 Erledigungen, davon 63 Anklagen, 625 offene Verfahren).

Wegen vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität waren 1.234 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 989 Einstellungen standen 98 offene Verfahren und 147 Anklagen bzw. Strafbefehlen gegenüber, vornehmlich in Währungsumstellungs- (89) und Treuhandverfahren (43).

Die Anklagen der StA II führten bis zum 31. Januar 1998 zur Verurteilung von 193 Personen. Insgesamt ist es in Berlin und den neuen Bundesländern bereits bis zum Frühjahr 1997 zu über 450 Verurteilungen gekommen.

Sowohl die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin und die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Polizeipräsidenten von Berlin als auch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) gehen davon aus, daß neben Eingängen auf dem Gebiet der Regierungskriminalität noch zahlreiche Ermittlungsverfahren in vereinigungsbedingten Wirtschaftsstraftatsachen zu erwarten sind, da gerade dort zahlreiche Vorgänge, die einen Anfangsverdacht begründen können, bislang noch unentdeckt geblieben sind. Ursache hierfür sind die Möglichkeiten der Verdeckung und der Verschleierung von Straftaten gegen Eigentum und Vermögen sowie die in der Regel professionelle Vorgehensweise der Täter. Die von

der Enquete-Kommission unterstützte erneute Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen für gerade solche Delikte trägt dieser Situation Rechnung.

Vor dem Hintergrund der Statistik, zu der die Ermittlungsverfahren bei den übrigen Staatsanwaltschaften der neuen Länder hinzutreten, kann von einer „Siegerjustiz“ nicht gesprochen werden. Die Staatsanwaltschaften haben die Pflicht, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Einstellungsquote, die auch auf die teilweise weit in der Vergangenheit liegenden Tatvorgänge zurückzuführen ist, belegt den strikt rechtsstaatlichen und gerechten Umgang mit den Beschuldigten. Zugleich wird deutlich, daß diejenigen Ermittlungsverfahren, in denen sich der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichtet hat, konsequent mit der Anklageerhebung abgeschlossen werden. Hier müssen sich die Angeschuldigten dem Tatvorwurf und der Prüfung ihrer individuellen Verantwortlichkeit und Schuld stellen.

Die Debatte um die Legitimität strafrechtlicher Verfolgung von Systemunrecht der SED-Diktatur ist zumindest in juristischer Hinsicht seit einiger Zeit beendet. Ein Verzicht auf Strafverfolgung hätte dem Rechtsfrieden nach Überzeugung der Enquete-Kommission nicht gedient. Dort, wo individuelles Unrecht nachweisbar ist, müssen sich die Täter für ihre Taten und die Folgen ihres Handelns verantworten. Den Nachweis strafbaren Handelns zu führen bleibt Aufgabe des Rechtsstaates. Die Anwendung des jeweils milderen Gesetzes zugunsten des Täters, also entweder des Rechts der DDR oder der Bundesrepublik Deutschland, sowie die bereits eingetretene Verjährung für leichtere Delikte, tragen dem Vertrauensschutz, den der Rechtsstaat auch dem Täter zu gewähren hat, hinreichend Rechnung. Einen Grund, staatlich veranlaßten Machtmißbrauch gegen in der Regel unterlegene Bürger strafrechtlich zu privilegieren, kann die Enquete-Kommission auch bei finaler Betrachtungsweise nicht feststellen.

Die strafrechtliche Aufarbeitung der sogenannten Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR durch die Strafgerichte der Bundesrepublik Deutschland und – gleichsam in letzter Instanz – durch das Bundesverfassungsgericht bildet das juristisch schwierigste Kapitel bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur. Da vor allem diese Seite der Aufarbeitung des SED-Unrechts in einem schwer auflösbaren Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach materialer Gerechtigkeit, und damit auch nach Sühne des schweren Unrechts auf der einen und den rechtsstaatlichen Verbürgungen des Grundgesetzes auf der anderen Seite steht, kann es nicht verwundern, daß ein allgemeiner Konsens über Bedingungen und Kriterien dieser Aufarbeitung bislang nicht erreicht worden ist. Exemplarisch sei insoweit zum einen nur auf die Kritik an der „Mauerschützen-Rechtsprechung“ hingewiesen, die eine unzureichende Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien zu Lasten der Angeklagten bemängelt, zum anderen aber auf die strafrechtliche Würdigung der Rechtsbeugungsfälle, bei der den bundesdeutschen Gerichten eine zu nachsichtsvolle Haltung gegenüber den DDR-Richtern vorgeworfen wird und der viele Opfer mit Unverständnis begegnen.

Dessenungeachtet hat die Praxis nach und nach doch wichtige Orientierungspunkte herausgearbeitet und dem weiteren Umgang mit dem SED-Unrecht so eine tragfähige Grundlage verschafft.

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts stehen vor allem fünf Deliktgruppen im Mittelpunkt: die Tötungsdelikte an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die Rechtsbeugungsdelikte der DDR-Justiz, die Verschleppungen politischer Gegner in das Gebiet der DDR, die Spionagedelikte des MfS gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und die Wahlfälschungsdelikte. Ihre Untersuchung ergibt ein heterogenes Bild.

Zu allseits befriedigenden und rechtlich überzeugenden Lösungen gelangt die Rechtsprechung dort, wo den Belangen materialer Strafgerechtigkeit ohne Verletzung formal-rechtsstaatlicher Erfordernisse Rechnung getragen werden kann (Mauerschützen, Wahlfälschung). Wo dagegen Gerechtigkeitserwartungen und Strafbedürfnisse mit formal-rechtsstaatlichen Postulaten in Konflikt geraten, ist die Justiz sachlich nicht in der Lage, letztere zugunsten der ersteren zu opfern. Das mag namentlich bei den Rechtsbeugungsdelikten auch psychologische Ursachen haben (zum Vergleich mit der Zeit nach 1945 s. u. 3.2.). Wo eine Bestrafung schließlich mit dem Billigkeitsempfinden kollidieren kann, ist die Rechtsprechung offenkundig auch bereit, die Anforderungen an die Überzeugungskraft der Begründung nicht zu überspannen (Spionage).

3.1.4.1 Der Einsatz des Strafrechts zur Aufarbeitung der SED-Diktatur verstößt grundsätzlich nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Gleichwohl ist es jedoch nur in engen Grenzen möglich, das SED-Unrecht strafrechtlich aufzuarbeiten. Wesentliche Dimensionen dieses Unrechts entziehen sich strafrechtlicher Erfassung. In den gezogenen Grenzen ist die strafrechtliche Aufarbeitung, wenn nicht rechtsstaatlich geboten, so doch rechtspolitisch sinnvoll.

Die aufgrund des Einigungsvertrags getroffene Regelung zur strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts in Artikel 315 EGStGB und ihre Handhabung durch die Rechtsprechung genügt deshalb rechtsstaatlichen Anforderungen, insbesondere dem Artikel 103 Abs. 2 GG (Gesetzlichkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot – vgl. die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluß vom 7. 4. 1998 – 2 BvR 2560/95).

Vor diesem Hintergrund bereitet die Bestrafung wegen in der DDR begangener Wahlfälschungen keine grundsätzlichen Probleme. Aufgrund gewisser demokratischer Elemente, die den Wahlen auch in der DDR noch eigneten und vom dortigen Wahlfälschungstatbestand strafrechtlich geschützt waren, hat die Rechtsprechung eine „Kontinuität des Unrechtstyps“ überzeugend bejaht, die es erlaubte, insbesondere die Wahlfälschungen anläßlich der Kommunalwahl von 1989 auch nach der Wiedervereinigung noch strafrechtlich zu ahnden.

Vor allem aber hat die intensive Auseinandersetzung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht mit dem strafrechtlichen Rückwirkungsverbot (Artikel 103 Abs. 2 GG) dazu beigetragen, die im Gefolge der NS-Herrschaft und der Nürnberger Prozesse verbliebene Unsicherheit über die Zulässigkeit

eines Rückgriffs auf das Naturrecht zu beseitigen und einer am geltenden Recht ausgerichteten, wertgebundenen Betrachtungsweise Platz zu machen. Dank der Rechtsprechung zur Mauerschützen-Problematik steht heute fest, daß sich ein Staat und seine Organe nicht (mehr) beliebig von allen strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns freizeichnen können, und daß sich das in Artikel 103 Abs. 2 GG enthaltene Rückwirkungsverbot nicht als eine absolut unüberwindbare Hürde bei der Ahndung vorrechtsstaatlichen Regimeunrechts erweist.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) verkörperten Gedanken materialer (Strafrechts-) Gerechtigkeit und dem letztlich auch rechtsstaatlich fundierten Rückwirkungsverbot des Artikel 103 Abs. 2 GG ist zumindest in den Fällen schwerer Verstöße gegen den (von den deutschen Gerichten universell verstandenen) internationalen Menschenrechtsstandard heute zugunsten der materialen Gerechtigkeit aufgelöst. Die gegen dieses Ergebnis schon früher vorgetragenen Einwände, die eine strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts, und insbesondere eine Bestrafung der Mauerschützen und ihrer Hintermänner unter Rückgriff auf naturrechtliche Prinzipien ebenso wenig zulassen wollten wie unter Zugrundelegung der sog. Radbruchschen Formel, dürften damit überholt sein. Denn nach heutigem Erkenntnisstand sind für die strafrechtliche Ahndung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht für ewig gehaltene Prinzipien des Naturrechts der insoweit entscheidende Maßstab für die Relativierung positivistischer Gestaltungsfreiheit von Diktaturen, sondern der gesicherte Bestand des Völkerrechts. Vor diesem Hintergrund erweist sich die noch in den Jahren nach 1990 vielfach für erforderlich erachtete Einschränkung des Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz als gegenstandslos.

Die Mauerschützen-Problematik konnte auf diese Weise überzeugend gelöst werden, und zwar im Hinblick auf die Grenzsoldaten ebenso wie hinsichtlich ihrer Befehlshaber im Nationalen Verteidigungsrat der DDR und im Politbüro der SED. Zwar waren zwischen materieller (Strafrechts) Gerechtigkeit und Rechtssicherheit auch andere Wege vorgeschlagen worden. Ob sie aus rechtssystematischen und -methodischen Aspekten heraus jedoch vorzugswürdig gewesen wären, ist fraglich. Jedenfalls trug die Milde der gegen die unmittelbar handelnden Mauerschützen verhängten Strafen der Tatsache Rechnung, daß diese ihrerseits Opfer eines sie indoktrinierenden und korrumpierenden Systems waren.

Im übrigen ist die begrenzte Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates, manifestiert insbesondere im Rückwirkungsverbot von Artikel 103 Abs. 2 GG, eines der größten Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der SED-Diktatur. Dieses steht zwar einem durch das Strafrecht gewährleisteten Menschenrechtsschutz nicht entgegen, und erlaubt deshalb zumindest die Verfolgung und Aburteilung der gravierenden Unrechtsformen des überwundenen Systems. Im übrigen ist es jedoch ausschlaggebend dafür, daß bestimmte Beeinträchtigungen der persönlichen Lebenssphäre, wie z. B. die Zerstörung von Vertrauensbeziehungen und von beruflichen Karrieren, straflos geblieben sind.

Nicht jeder Fehlschlag bei der strafrechtlichen Aufarbeitung findet seine Ursache freilich in der mangelnden Ausrichtung rechtsstaatlicher Instrumentarien auf die Bewältigung einer vorrechtsstaatlichen Vergangenheit. So will insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Straffreiheit für die vom MfS vom Boden der DDR aus betriebene Spionage nicht als alternativloses Produkt ordnungsgemäßer Verfassungsauslegung erscheinen, sondern, wie auch das Sondervotum dieser Entscheidung deutlich macht, nur als eine mögliche Verfassungskonkretisierung. Ob ein anderes Ergebnis vorzugswürdig gewesen wäre, ist hier aus Gründen der Funktionentrennung und der Verfassungsorgantreue zum Bundesverfassungsgericht nicht weiter zu untersuchen. Festgestellt werden kann jedoch, daß die Wirkungen dieser Entscheidung einer Amnestie nahe kommen.

3.1.4.2 Ungewohnte rechtliche Schwierigkeiten bereitete im Bereich der strafrechtlichen Aufarbeitung eine gewisse Zurückhaltung des Gesetzgebers, die es der Justiz überließ, im wesentlichen unter Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien ein eigenes Verarbeitungskonzept zu entwickeln. Die letztlich nur politisch zu entscheidende Frage, ob die Verletzung von „Gemeinwohlbelangen“ der DDR oder die Orientierung an ihrer Rechtsordnung (z. B. dem Grenzgesetz) im Einzelfall strafwürdiges Unrecht darstellten, ist vom Gesetzgeber nicht beantwortet worden. Dies trug dazu bei, der strafrechtlichen Aufarbeitung stellenweise experimentelle Züge zu verleihen. Andererseits war so eine fallbezogene Annäherung an die grundlegenden (verfassungsrechtlichen) Probleme der strafrechtlichen Aufarbeitung sichergestellt, die deren schrittweise Bewältigung ermöglichte und auch für eine Korrektur von Fehlentwicklungen Raum gab. Letztlich war wohl nur so das Risiko zu vermeiden, daß ein ehrgeizigeres und detaillierteres normatives Aufarbeitungskonzept pauschal an den Hürden der Verfassung gescheitert wäre.

3.1.4.3 Eine (vorläufige) Bilanz strafrechtlicher Aufarbeitung ist möglich, da diese in eine abschließende Phase eingetreten ist.

Im wesentlichen sind die Bemühungen der Strafjustiz (unter Einschluß des Bundesverfassungsgerichts) erfolgreich verlaufen. Der Rechtsprechung ist es gelungen, in einem wenig vorstrukturierten Bereich ein im wesentlichen schlüssiges Konzept zu entwickeln, das auf eine Bestrafung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen und auf die Wahrung einer Verfolgungskontinuität angelegt ist. Generelle Zweifel an diesem Ansatz bestehen nicht. Soweit aus funktionell-rechtlichem Blickwinkel Einwände formuliert worden sind – etwa eine stärkere Rücksichtnahme auf die unterbliebene Änderung des Artikel 103 Abs. 2 GG gefordert wurde – sind sie zumindest faktisch überholt.

In tatsächlicher Hinsicht stellte der Umfang des kriminellen SED-Unrechts die deutsche Strafjustiz vor erhebliche Kapazitätsprobleme. Strukturelle Probleme verursachte dabei vor allem, daß eine föderal gegliederte Justiz das Unrecht eines zentralistischen Staates aufzuarbeiten hatte. In der nur halbherzigen personellen Unterstützung der Länder für die beim Kammergericht in Berlin er-

richtete Generalstaatsanwaltschaft II ist dies immer wieder augenfällig geworden.

Negativ schlägt für die unmittelbar Betroffenen die lange Dauer der einzelnen Verfahren ebenso zu Buche wie die Dauer des Gesamtvorgangs. Beides ist dem Rechtsstaat nicht zuträglich. Die Öffentlichkeit mußte sich über ein knappes Jahrzehnt hinweg kontinuierlich mit der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Überwindung ihrer Folgen auseinandersetzen. Auf diese Weise leistet gerade die strafrechtliche Aufarbeitung durch die Feststellung zeithistorisch wichtiger Sachverhalte faktisch auch einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung, ohne daß es dabei entscheidend auf die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen oder die Höhe der jeweils ausgeworfenen Strafen ankäme.

3.2 Rechtsvergleichende Betrachtung der justitiellen Aufarbeitung von nationalsozialistischem Unrecht einerseits und dem Unrecht der SED-Diktatur andererseits

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Zwischen der Aufarbeitung der NS-Diktatur und der SED-Diktatur durch die Bundesrepublik Deutschland und ihre Organe bestehen grundlegende historische und soziologische Unterschiede, die auch für den rechtlichen Umgang mit der je vorrechtsstaatlichen Vergangenheit von entscheidender Bedeutung sind. Während die Deutschen sich von der NS-Diktatur nicht aus eigener Kraft befreien konnten und mit allen ihren Eliten mehr oder weniger stark in das zwischen 1933 und 1945 etablierte Regime verstrickt waren, erfolgte die Befreiung von der SED-Diktatur nicht zuletzt durch den Mut und die Entschlossenheit der Deutschen in der DDR. Ihre friedliche Revolution, von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung getragen, gipfelte im Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Für die Bereitschaft zur umfassenden Aufarbeitung der SED-Diktatur ist dies von entscheidender Bedeutung, zumal die Verantwortlichen für das regimegestützte Unrecht in der DDR im vereinten Deutschland eine abgrenzbare Gruppe sind. Mit den Trägern der friedlichen Revolution sowie den politischen, administrativen und wirtschaftlichen Fachleuten aus Westdeutschland stand nach 1990, anders als nach 1945, eine unbelastete Elite zur Verfügung, die eine seriöse Aufarbeitung der SED-Diktatur ermöglichte, ohne daß der institutionelle oder wirtschaftliche Aufbau in den neuen Ländern dadurch beeinträchtigt worden wäre.

Anders als nach 1945 war die Aufarbeitung der SED-Diktatur auch nicht von außen oktroyiert. Die Oppositionsgruppen und die neuen Parteien haben sehr früh über die Machenschaften und die Strukturen des MfS informiert und aufgeklärt. Der Druck und die öffentlich erhobenen Forderungen nach einer Strafverfolgung Verantwortlicher des SED-Regimes wurde so groß, daß selbst die Träger des alten Regimes sich veranlaßt sahen, bereits im Jahr 1989 mit der